

## Stellungnahme

# Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken

## Stellungnahme des bne zum Entwurf Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz des BMWK

Berlin, 31.05.2022: Der bne begrüßt die Vorkehrungen der Bundesregierung, die Unabhängigkeit von fossilen Importen aus Russland möglichst schnell zu erreichen.

In Anbetracht der hohen Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen ist insbesondere mit Blick auf die kommende Heizperiode 2022/2023, Gas einzusparen bzw. sicherzustellen, dass Gas dort eingesetzt werden kann, wo es am dringendsten benötigt wird. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) rechnet für den kommenden Winter im Extremfall von bis zu 64 TWh, die für die Stromerzeugung fehlen.<sup>1</sup>

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen sollen dazu dienen, für diesen Extremfall einer ausbleibenden Gasversorgung aus Russland eine ausreichende Stromerzeugung zu gewährleisten. Das Ziel der Versorgungssicherheit darf aber nicht auf Kosten des Klimaschutzes herbeigeführt werden.

Zudem werden die vorgesehenen Pönalen für den Einsatz von Gas zur Stromerzeugung absehbar zu höheren Preisen auf den Strommärkten führen. Hier bedarf es weiterer Maßnahmen, da der vorliegende Entwurf hier signifikante Lücken aufweist:

- Die Kraftwerksreserve aus gasbefeuerten Kraftwerken wird im Entwurf vollkommen vernachlässigt. Dies wird im Extremfall zu erheblichen Kostensteigerungen der Strompreise führen.

---

<sup>1</sup> Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert, DIW, April 2022, [Link](#)

- Maßnahmen im Stromsektor beziehen sich ausschließlich auf den Extremfall. Dabei wäre schon jetzt der Gasverbrauch im Stromsektor deutlich zu reduzieren. So werden derzeit bspw. Windkraftanlagen aufgrund von negativen Preisen am Strommarkt abgeregelt, während gleichzeitig Strom aus Gaskraftwerken produziert wird.
- Weitere aktive Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs in anderen Sektoren fehlen. So setzen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Flexibilisierung der Gasbelieferung insb. für industrielle Kunden keinerlei Anreize zur konkreten Einsparung von Gasmengen. Damit werden im Extremfall potenzielle Preissteigerungen auf den Strommarkt verlagert.

Die Freigabe zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve des ETS, wie im REPowerEU Paket der EU-Kommission vorgesehen, muss dabei unbedingt vermieden werden. Die Abschwächung eines der wichtigsten EU-Klimaschutzinstrumente zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen darf nicht unterlaufen werden. Stattdessen sollte sichergestellt werden, dass zusätzliche Emissionen, die aus der Wiederaufnahme des Betriebs von Kraftwerken aus der Netzreserve resultieren, vollständig kompensiert werden. Die Bundesregierung sollte diese Emissionen dann nachträglich (nach § 8 TEHG) im EU-Emissionshandelssystem kaufen und löschen.

Positiv hervorheben möchte der bne, dass mit der Aufhebung des Mindestfaktors für KWK-Verstromung bezüglich des Einbezugs in den Redispatch. Dass KWK-Anlagen heute faktisch nicht in den Redispatch einbezogen werden, ist ein nicht haltbarer Zustand.

Anmerkungen im Einzelnen	3
Zu Regelungen zur Bereitstellung von Ersatzkraftwerken	3
Zu Regelungen Reduzierung und Aufhebung Stromerzeugung durch Gaskraftwerke	3
Zu Regelungen zur Flexibilisierung der Gaslieferungen	4
Zu Regelungen zur Flexibilisierung der KWK	4

## Anmerkungen im Einzelnen

### Zu Regelungen zur Bereitstellung von Ersatzkraftwerken (§§ 50, 50a, b, c, d neu EnWG)

Die Erweiterung des relevanten Rechtsrahmens ist aus Sicht des bne ein sinnvoller Schritt, um zusätzliche Erzeugungskapazitäten bereitzustellen, die kurzfristig nicht durch CO<sub>2</sub>-neutrale Kapazitäten gedeckt werden können. Eine zeitliche Befristung der Maßnahmen ist daher unabdingbar. Aufgrund des zu erwartenden starken Zubaus an Erneuerbaren wird es möglich sein, die möglicherweise notwendige gesteigerte Stein- und Braunkohleverstromung bereits ab dem Jahr 2024 wieder deutlich abzusenken.

Ein grundsätzliches Infragestellen von Kohleausstieg, Klimaschutzzielen 2030 und Kernenergieausstieg ist aus Sicht des bne nicht zielführend. Das Ziel einer umweltverträglichen Energieversorgung darf nicht geopfert werden. Perspektivisch muss auf eine strukturelle Verbesserung des Strommarktdesigns hingearbeitet werden. Die Bundesregierung sollte nun alle Möglichkeiten der Flexibilisierung der Märkte ausschöpfen und die Öffnung der Regelleistungsmärkte voreintreiben. Ziel muss es sein Systemstabilität, perspektivisch vollkommen ohne konventionelle Kraftwerksleistung zu erreichen. Hierfür muss jetzt der Raum für neue innovative Angebote geschaffen werden. Dazu braucht es bundesweit einheitliche Regelungen, um die dezentralen und industriellen Lastverschiebungs-Potenziale zu heben.

Die Freigabe zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve des ETS, wie im REPowerEU Paket der EU-Kommission vorgesehen, muss dabei unbedingt vermieden werden. Die Abschwächung eines der wichtigsten EU-Klimaschutzinstrumente zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen darf nicht unterlaufen werden.

### Zu Regelungen Reduzierung und Aufhebung Stromerzeugung durch Gaskraftwerke (§§ 50e, f, h neu)

Der bne weist darauf hin, dass in Anbetracht der Pönale für den Einsatz von Gas zur Stromerzeugung sowie der damit erwartbaren Veränderungen der Merit- oder Rangfolge im Strommarkt von einem weiteren Anstieg des Strompreisniveaus ausgegangen werden muss. Die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung müssen daher im Blick behalten werden.

Insofern ist es nicht verständlich, weshalb sich die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen ausschließlich auf den Extremfall beziehen. Dabei wäre schon jetzt der Gasverbrauch insgesamt und im Besonderen im Stromsektor deutlich zu reduzieren. So werden derzeit bspw. Windkraftanlagen aufgrund von negativen Preisen am Strommarkt abgeregelt, während gleichzeitig Strom aus Gaskraftwerken produziert wird. So haben Erdgaskraftwerke seit Kriegsbeginn insgesamt etwa 60.000 MWh Strom auch in den Stunden produziert, in denen

Markt- und Großhandelspreise für Strom im negativen Bereich lagen und damit Windkraftanlagen abgeregelt wurden.<sup>2</sup>

Im Gesetzentwurf wird die Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG bisher nicht geändert. Diese Reserve wird immer dann eingesetzt, wenn im Strommarkt das Angebot nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken. Wird diese – ausschließlich aus gasbefeuerten Kraftwerken bestehende – Reserve aktiviert, geht dies mit sehr hohen Preisen im Ausgleichsenergiemarkt einher. Hier sollte ebenfalls über eine vorübergehende Aussetzung der Regelung diskutiert werden, da die vorgesehenen Pönalen einerseits zu einer Verknappung des Angebots führen und andererseits das Preisniveau deutlich anheben.

### Zu Regelungen zur Flexibilisierung der Gaslieferungen (§§ 50e, f, h neu)

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Flexibilisierung der Gasbelieferung werden aus Sicht des bne nur in einem sehr begrenztem Umfang Flexibilitätsoptionen schaffen. Mit Blick auf gezielte Anreize zur Reduktion des Gasverbrauchs insbesondere von industriellen Kunden bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück. Der Entwurf sieht keinerlei Anreize oder Vorgaben für Großverbraucher vor, ihren Gasverbrauch zu reduzieren. Im Gegenteil werden hier einseitig Maßnahmen für den Stromsektor getroffen, es werden damit mehr Mengen für die anderen Sektoren zur Verfügung stehen und die Gas-Preise entsprechend zu niedrig sein, um ökonomisch richtige Anreize für diese Sektoren zu bieten.


Zwar stärkt der Entwurf das Recht der Gaslieferanten, nicht verbrauchte Mengen weiterzuverkaufen, darüber hinaus existieren jedoch keine Mechanismen, die Gasverbraucher motivieren, vertraglich vereinbarte Liefermengen zu reduzieren. Einsparpotenziale werden so nicht gehoben, die im Extremfall zur Stabilisierung der Stromversorgung benötigt werden und potenzielle Preissteigerungen am Strommarkt abfedern. Insofern werden hier Kosten des produzierenden Gewerbes auf den Stromsektor verlagert, die im Extremfall von Strommarktteilnehmern und -Verbrauchern geschultert werden müssen.

### Zu Regelungen zur Flexibilisierung der KWK (§ 13j EnWG und § 35 KWKG)

Der bne begrüßt die Aufhebung des Mindestfaktors für KWK-Verstromung. Dies ist eine dauerhafte Richtigestellung, die dazu führt, dass KWK in den Redispatch einbezogen wird. Dies ist überfällig und vor dem Hintergrund der aktuellen Verteilung der EinsMan-Maßnahmen angemessen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> vgl. Informationsplattform SMARD, Bundesnetzagentur 2022, Beispiel: Strompreise und realisierte Stromerzeugung vom 27.05.22 – 29.05.22, [Link](#), siehe auch Bericht über die Mindesterzeugung 2021, Bundesnetzagentur, [Link](#)

<sup>3</sup> Am gesamten Redispatch im Jahr 2020 (aktuellste Zahlen) hatten KWK-Strom einen Anteil von nur 0,1% und KWK-Wärme von 0,0%. Dies bedeutet, dass KWK-Anlagen faktisch nicht in den Redispatch einbezogen werden, während Windkraft- und Solarenergie abgeregelt wird. Quelle: Bericht zum Redispatch nach Artikel 13 Verordnung (EU) 2019/943, Bundesnetzagentur, Januar 2022, Tabelle 4. [Link](#)



**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**  
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.  
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der  
Energiewende frei.